

Bundesministerium für Wissenschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Per E-Mail: Post.c17@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A-1040 Wien
Karlsgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 19. November 2015

**Stellungnahme zum Entwurf WBIB-G und zur Novelle zum WGG
GZ BMWFW-50.800/0003-C1/7/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (bAIK) bedankt sich für die Übermittlung des o.a. Begutachtungsentwurfs und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zum Bundesgesetz zur Errichtung einer Wohnbauinvestitionsbank (WBIB-G):

Die bAIK begrüßt die Initiative der Bundesregierung, mit dem „Wohnbaupaket“ die dringend erforderliche Schaffung leistbaren Wohnraums durch zusätzliche Finanzierungsmaßnahmen zu fördern. Durch regelmäßige Berichte durch die Bundesländer soll eine gleichzeitige Reduzierung des Wohnbaufördervolumens auf Länderebene hintan gehalten werden. Die bAIK sieht allerdings der Wirksamkeit dieser im Begutachtungsentwurf vorgesehenen Vorkehrungen mit Skepsis entgegen.

Als Berufsvertretung der Architekt(inn)en und Ingenieurkonsulent(inn)en möchten wir darauf hinweisen, dass eine qualitativ hochwertige Planung im geförderten Wohnbau für die optimale Nutzbarkeit und Dämpfung der langfristigen Kosten eine zentrale Rolle spielt. Dementsprechend sehen einige Wohnbauförderungen der Bundesländer als Bedingung für die Zuerkennung einer Förderung die Durchführung von qualitätssichernden Planungsverfahren oder – für kleinere Projekte – die Begutachtung durch fachkundige Sachverständigengremien vor.

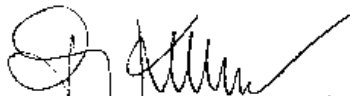
Die bAIK regt daher an, in den gemäß § 5 zu erlassenden Förderrichtlinien zur Sicherung der Planungsqualität und zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Finanzmittel, Förderungsnehmer zu geeigneten Planerauswahlverfahren, insbesondere zur Durchführung von Wettbewerben zu verpflichten.

2. Zur Novelle des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes:

Der Entwurf sieht in § 3 WGG den Entfall der bisher notwendigen Bedarfsprüfung vor. In Anbetracht der Tatsache, dass bestehende gemeinnützige Wohnbaugesellschaften zunehmend größere Anteile ihres Umsatzes außerhalb des gemeinnützigen Wohnbaus lukrieren, ist jedenfalls nicht von einer Mangelsituation auf dem Markt der Wohnbauträger auszugehen und die Streichung der Bedarfsprüfung in unseren Augen daher weder notwendig noch sinnvoll. In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, dass es zur Förderung des Wohnbauvolumens geeigneter wäre, die in § 7 Abs 4 WGG vorgesehenen Möglichkeit der gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften zur Leistungserbringung im Bereich der Kommunalbauten deutlich einzuschränken.

Um Berücksichtigung der Stellungnahme wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



Baurat h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Vizepräsident